

• Zivildienstreferat

**Neuerungen durch das neue Zivildienstgesetz**

# Zugang zum Zivildienst

**Zivildienstklärung:**

Wer von der Wehrpflicht befreit werden will, um zivildienstpflichtig zu werden, muß innerhalb bestimmter Fristen eine Zivildienstklärung abgeben. Außerdem muß der erklärende Wehrpflichtige "tauglich" zum Wehrdienst sein und darf keinen Ausschlußgrund erfüllen.

**Fristen:****1. Für all jene, die nach dem 1. 1. 1994 zum ersten Mal "tauglich" werden:**

Die Zivildienstklärung kann frühestens nach der Verkündung des Stellungsbeschlusses abgegeben werden. (Tauglichkeitsbescheid).

Ab diesem Tag kann der Wehrpflichtige jedenfalls sechs Monate lang eine Zivildienstklärung (ZDE) abgeben. In dieser Zeit darf auch kein Einberufungsbefehl zugestellt werden. Nach Ablauf dieser sechs Monate kann der Wehrpflichtige spätestens am dritten Tag vor der Zustellung (von der außer dem Bundesheer niemand weiß wann das ist) eine ZDE abgeben. Das Militärkommando hat also

die Möglichkeit, durch sofortige Einberufung eine ZDE unwirksam zu machen. Es ist daher sinnvoll, die ZDE an einem Tag abzugeben, von dem an eine Zustellung binnen zwei Tagen nicht möglich ist. (Freitag)

**2. Nach dem 1. 1. 1994 erstmals wieder "tauglich":**

Wehrpflichtige, die bereits einmal tauglich waren, dann vorübergehend untauglich und nach dem 1. 1. 1994 neuerlich tauglich, können ebenfalls bis zum dritten Tag vor der Zustellung des Einberufungsbefehles eine ZDE abgeben.

**3. Zwischen 1. 1. 1992 und 31. 12. 1993 erstmals "tauglich", seither "tauglich" und noch keinen Präsenzdienst geleistet:**

Die ZDE kann genau fünf Jahre nach dem Stellungsbeschuß (Datum steht auf der Tauglichkeitsbescheinigung bzw. auf dem Kuvert) in einem Zeitraum von genau sechs Wochen abgegeben werden. Das Militärkommando muß jeden Betroffenen rechtzeitig über dieses Recht informieren.

**4. Vor 1992 erstmals "tauglich":**

Es besteht kein Recht, eine ZDE abzugeben. Nach Ansicht des Innenministeriums hätte dieses Recht aber zwischen 1.1.1997 und 12.2.1997 bestanden. Die Militärkommanden hätten rechtzeitig darüber informieren müssen. Man kann versuchen, über einen Wiedereinsatzantrag zu seinem Recht auf Wehrdienstverweigerung zu kommen. Man schickt die ZDE und einen Antrag auf Wiedereinsatz in den vorigen Stand eingeschrieben an das Innenministerium und gleichzeitig eine Zivildienstklärung eingeschrieben an das zuständige Militärkommando.

Formulare und nähere Informationen dazu bekommt Ihr auf jeden Fall beim

**Zivildienstreferat****Referent:**

Alfred Primschitz

**Sprechstunden**

Mo. 17.00 - 18.00 Uhr  
Rechbauerstraße 12 (HTU)

**Telefon:**

873-5108

**e-mail**

zivilref@htu.tu-graz.ac.at

Zivildienstreferat der TU-Graz!

**Ausschlußgründe:**

Der Zivildienstwerber darf keinem Wachkörper (Sicherheitswache, Bundesgendarmerie, Gemeindewache...) angehören. Weiters darf er nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat, die unter Anwendung oder Androhung von Waffengewalt gegen Menschen oder im Zusammenhang mit Waffen oder Sprengstoff begangen wurde, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden sein, außer diese Verurteilung ist bereits getilgt.

Wer mehr wissen will, der soll einfach vorbeischaun und mich mit Fragen zum Zivildienst löchern!

Übrigens, für alle, die es noch nicht wissen:

e-mail: zivildref@htu.tu-graz.ac.at  
Die Sprechstunden: Mo. 17.00-18.30  
Tel: 873-5108

• Behindertenreferat



**Behinderter sucht für  
1x pro Woche  
Betreuung  
(ca. 6 Stunden).  
80,- pro Stunde**

**Erreichbar  
ab 18.00 Uhr unter  
0316 / 81 62 80**

• Alfred  
Primschitz

